

# RS Vwgh 1991/2/15 91/18/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0115 E 4. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheiden eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können (Hinweis E 23.10.1985, 85/02/0248).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180011.X02

## Im RIS seit

15.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)